



 Sparkassenstiftung  
für den Kreis Borken

Förderrichtlinien

## **Vorbemerkung**

Die Sparkassenstiftung für den Kreis Borken wurde im Jahr 1993 von der damaligen Kreissparkasse Borken errichtet, um Jugendpflege und Jugendfürsorge, Altersfürsorge, den Sport, Kunst und Kultur, die Erziehung sowie die Allgemein- und Berufsbildung, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, Heimatpflege und Heimatkunde, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Tier- und Umweltschutz im Gebiet des Kreises Borken zu fördern (§ 2 Abs. 2 Stiftungssatzung [StSa]).

Das Ziel der Sparkassenstiftung ist es, das Wohlergehen möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken durch das Fördern geeigneter Maßnahmen und Projekte im Sinne des Stiftungszweckes zu fördern.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vor allem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 2 Abs. 3 StSa). Eine verlässliche Stiftungsarbeit im Sinne der Stiftungssatzung wird über diese „Richtlinien der Stiftungsarbeit“ gewährleistet.

## Förderrichtlinien der Stiftung

### 1. Grundsätze

Durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die in besonderer Weise dazu geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Als Richtschnur zur Bewertung der einzelnen Maßnahmen wird das Kuratorium die nachfolgend dargestellten Kriterien verwenden:

- a) Die Stiftung ist zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken gegründet worden. Spendenvorhaben mit einer möglichst breiten Wirkung werden daher mit besonderer Priorität behandelt. Lokale Projekte können gefördert werden, wenn sie sich als individuell auszeichnen lassen, einen Vorbildcharakter für andere Initiatoren besitzen bzw. zur Nachahmung animieren.
- b) Einen besonderen Nutzen sehen die Stifterin und das Kuratorium in der Förderung von investiven Maßnahmen, da hier ein bleibender Wert für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird. Dabei muss eine Anschlussfinanzierung bzw. laufende Umsetzung sichergestellt sein.
- c) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass von den Antragstellern eine angemessene Eigenbeteiligung oder Eigenleistung erbracht wird.
- d) Fördermittel werden grundsätzlich nur dann ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. In Zweifelsfällen haben die Antragsteller hierfür geeignete Nachweise zu erbringen.
- e) Die Förderungen bestehen aus Einmalleistungen. Zusagen zu regelmäßigen Leistungen oder zur Übernahme laufender Kosten werden nicht erteilt.
- f) Die Förderung von hoheitlichen Aufgaben von Bund, Land oder Kommunen zur Haushaltsentlastung ist ausgeschlossen.
- g) Ebenfalls nicht gefördert werden reine Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen, bei denen hauptsächlich das gesellige Zusammentreffen im Vordergrund steht.
- h) Mit der Umsetzung des Projektes sollte bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- i) Ausgeschlossen sind Projekte, die die Grundsätze der Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigen.
- j) Nicht gefördert werden politische Parteien, Wählergruppen o.ä. sowie ihnen nahestehende oder mit ihnen verbundene Vereinigungen.
- k) Die antragstellenden Einrichtungen/ Personen sollen sich nachhaltig um eine mediengerechte Darstellung der geförderten Projekte und der Stiftungsförderung bemühen, um auf diesem Weg das Stiftungsziel zu unterstützen.
- l) Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienen.

m) Werden ausgezahlte Fördermittel vom Antragsteller nicht zweckgebunden verwendet, sind diese an die Sparkassenstiftung für den Kreis Borken zurückzuzahlen.

## 2. Beantragung von Fördermitteln

Anträge auf Förderung durch die Sparkassenstiftung für den Kreis Borken sind schriftlich zu richten an den

Vorstand der Sparkassenstiftung  
für den Kreis Borken  
Wilbecke 1  
46325 Borken.

Der Antragsteller sollte in seiner Projektbeschreibung möglichst auf folgende Fragestellungen eingehen:

- Inwiefern entspricht die geplante Maßnahme dem Stiftungszweck und den Förderrichtlinien?
- Worin besteht der besondere Nutzen und welcher Personenkreis wird begünstigt?
- Wie erfolgt die Gesamtfinanzierung und welche Finanzierungslücke besteht? Gibt es weitere Förderer?
- Wie sind eventuell entstehende Folgekosten bzw. der laufende Unterhalt gedeckt?
- Dem Antrag sollten geeignete Unterlagen zur Veranschaulichung beigelegt werden.

Der Stiftungsvorstand sammelt zunächst alle Anträge, recherchiert fehlende Angaben und prüft die Anträge auf ihre Förderfähigkeit. Die Antragsteller erhalten zunächst einen Zwischenbescheid, in dem auf die Entscheidungshoheit des Kuratoriums hingewiesen und dessen voraussichtlicher Sitzungstermin mitgeteilt wird.

Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich. In dieser Sitzung werden ihm alle Anträge mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag vom Vorstand vorgelegt. Die endgültige Entscheidung zur Vergabe der Stiftungsmittel obliegt dem Kuratorium. Im Anschluss an die Sitzung informiert der Stiftungsvorstand die Antragsteller über die gefassten Beschlüsse und bemüht sich um eine mediengerechte Darstellung der Förderung.